



## Wir Fusionieren uns

Im kommenden Sommer ist es nun soweit

### KSG Post Floridsdorf und der 1. KSK Stammersdorf

werden sich fusionieren.

Die beiden Vereine, die seit nunmehr 2 Jahren eine Spielgemeinschaft unter dem Namen

#### **SPG Post Floridsdorf / Stammersdorf**

im Meisterschaftsbetrieb des Landesverbandes Wien und im ASKÖ auftreten, haben jetzt beschlossen, sich zu fusionieren.

In den beiden abgelaufenen Saisonen hat sich gezeigt, dass die „Chemie“ im Verein, unter den zwei Vereinen ausgezeichnet funktioniert und sich geradezu zu einem Zusammenschluss aufdrängt, zumal beide Vereine getrennt kaum mehr lebensfähig wären. Die laufenden Kosten eines normalen Meisterschaftsbetriebes mit der Bahnmiete wären wahrscheinlich nicht mehr nur durch die Mitgliedsbeiträge zu finanzieren.

Der Vereinsvorstand hat daher im Frühjahr innerhalb seiner Mitglieder eine Umfrage gestartet, ob auch alle mit einer Fusion einverstanden sind. Das Ergebnis war eindeutig, von den 43 befragten Mitgliedern, kamen 40 Fragebögen zurück, die alle mit der Fusion einverstanden sind. Die restlichen 3 Mitglieder konnten noch nicht befragt werden, da sie bisher nicht erreicht werden konnten. Es ist aber anzunehmen, dass auch diese Mitglieder der geplanten Fusion zustimmen werden.

### Welche Hürden waren dabei zu überwinden ?

Um diesen Zusammenschluss der Vereine auch in unserem Sinne über die Bühne zu bringen, mussten wir versuchen, das Ganze so kostengünstig wie nur möglich abzuwickeln. Das bedeutete aber, dass wir versuchen mussten, den bisherigen Vereinsnamen

#### **SPG Post Floridsdorf Stammersdorf**

beizubehalten, um nicht neue Dressen kaufen zu müssen. Dies hätte ja ungefähr 2.000 Euro an Kosten verursacht.

Die Beibehaltung dieses Vereinsnamens stellte uns aber neuerlich vor Probleme:

Unser bisheriger Name lautet im Volltext

Spielgemeinschaft Post Floridsdorf Stammersdorf

Hier lag der Haken darin, dass gemäss den ÖSKB Bestimmungen im Vereinsnamen das Wort „Spielgemeinschaft“ nicht enthalten sein darf. Jetzt war natürlich guter Rat teuer. Da hatte dann unser Christoph eine hervorragende Idee. Wir nennen unseren Verein künftig nicht mehr „Spielgemeinschaft .....“, sondern

Sportgruppe Post Floridsdorf Stammersdorf

Damit konnten wir die Aufschrift auf den Dressen „SPG Post Floridsdorf Stammersdorf“ beibehalten, es hat ja lediglich das Wort „SPG“ eine anderer Bedeutung erhalten.

Dann kam aber der zweite, mindestens genauso wichtige, Haken ins Spiel. Wir durften unter dem Namen „SPG Post Floridsdorf Stammersdorf“ keinen neuen Verein gründen, weil wir ansonsten als neuer Verein mit allen unseren Mannschaften in der letzten Spielklasse des Landesverbandes hätten beginnen müssen. Das war natürlich angesichts der Präsenz unserer Mannschaften in den einzelnen Landesligen nicht zu akzeptieren.

Was jetzt ?

Auch hier konnten wir letztlich einen Ausweg finden:

Sowohl bei der Vereinspolizei, als auch im ÖSKB und im Landesverband existieren noch immer die beiden Vereine

KSG Post Floridsdorf

1. KSK Stammersdorf

Im ÖSKB und im Landesverband sind beide Vereine nur stillgelegt, aber nicht gelöscht worden. Es hätte ja sein können, dass die Spielgemeinschaft keinen Bestand gehabt hätte, und beide Vereine wieder selbständig geworden wären.

Um die Gründung eines neuen Vereines zu umgehen, musste daher im ersten Schritt einer der beiden Vereine in den Namen

SPG (Sportgruppe) Post Floridsdorf Stammersdorf

umbenannt werden. Dies ist bereits geschehen. Bei der Vereinspolizei Wien wurde der Name „1. KSK Stammersdorf“ umbenannt in „SPG Post Floridsdorf Stammersdorf“. Die Zustimmung der Behörde haben wir bereits in Händen. Unsere, für den öffentlichen Schriftverkehr und der behördlichen Identität notwendige ZVR Nummer lautet: 732890416. Ein Auszug aus dem Vereinsregister kann im Internet angezeigt und

ausgedruckt werden.

Diese Namensänderung wurde dann auch dem Landesverband bekanntgegeben, der dies auch dem ÖSKB weitergeleitet hat. In diesen beiden Institutionen und natürlich auch bei der Vereinspolizei existieren jetzt die beiden Vereine unter dem Namen

SPG Post Floridsdorf Stammersdorf

KSG Post Floridsdorf

Welcher Verein für diese erforderlich Namensänderung herangezogen werden sollte, wurde im Vereinsvorstand diskutiert. Schliesslich wurde beschlossen, den 1. KSK Stammersdorf dazu zu verwenden, weil dieser bereits seitens der Vereinspolizei genehmigte Vereinsstatuten aufweisen konnte (diese Statuten sind im Anhang auch ersichtlich).

Diese Schritte sind, wie erwähnt, bereits vollzogen. Die weiteren Schritte dürfen wir erst nach Beendigung der Meisterschaft durchführen, weil wir sonst gegen Bestimmungen der Ausschreibung der Mannschaftsmeisterschaft verstossen würden.

Nach Beendigung der Meisterschaft werden wir Anfang Juni einen Fusionsvertrag zwischen den Vereinen

SPG Post Floridsdorf Stammersdorf und

KSG Post Floridsdorf

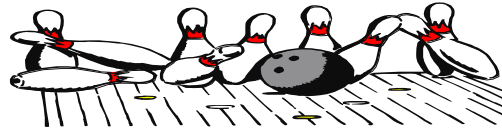
abschliessen. In diesem Fusionsvertrag wird KSG Post Floridsdorf als übertragender Verein und die SPG Post Floridsdorf Stammersdorf als übernehmender Verein aufscheinen.

Damit haben wir allen Bedingungen Rechnung getragen:

Wir haben einen neuen Vereinsnamen mit den gleichen Buchstaben wie bisher, lediglich einer anderen Bedeutung des Wortes „SPG“. Wir gründen keinen neuen Verein, wir haben lediglich einen bestehenden Verein umbenannt und daher gegen keine Vorgaben des ÖSKB oder des Landesverbandes verstossen.

Damit steht der Unterzeichnung des Fusionsvertrages Anfang Juni nichts mehr im Wege und wir können als **ein** Verein in die kommende Meisterschaftssaison gehen.

Im Sommer sollten wir dann aus den bisherigen zwei Vereinsvorständen durch Neuwahlen einen neuen Vereinsvorstand bilden.



## Satzungen

### § 1 Name, Sitz und Art des Vereins

Der Verein führt den Namen „SPG Post Floridsdorf Stammersdorf“ (Sportkegelgruppe Post Floridsdorf Stammersdorf) und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein ist ein Sportverein. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein beschäftigt sich mit der Ausübung des Kegelsportes nach den, vom Österreichischen Sportkeglerbund (ÖSKB) vorgegebenen Regeln. Weiters verfolgt der Verein die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in dieser Sportart unter der Leitung eines, dem Verein angehörenden ehrenamtlichen Trainers. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 3 Erreichung des Zwecks

Die Erreichung dieses Zwecks wird durch folgende Aktivitäten angestrebt:

- Regelmässige Trainingseinheiten
- Förderung und Pflege sportlicher Aktivitäten
- Austragung von Wettkämpfen durch Teilnahme an nationalen Meisterschaften und Turnieren
- Abhaltung von Vereinsversammlungen
- Abhaltung von behördlich bewilligten Festen und Veranstaltungen etc.

### § 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Geldmittel werden folgendermassen aufgebracht:

- Monatliche Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- Spenden durch Privatpersonen oder Sponsoren
- Reinerlöse aus bewilligten Festen oder Veranstaltungen

## § 5 Mitgliederaufnahme, Rechte und Pflichten

Der Verein besteht aus ausübenden (wirklichen), unterstützenden und Ehrenmitgliedern. Ausübendes Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die vorliegenden Vereinsstatuten zu befolgen und deren Aufnahme durch den Vereinsvorstand nicht widersprochen wird. Minderjährige Personen haben das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Aufnahme ausübender Mitglieder ist insofern beschränkt, als auch Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung gemäß § 3 durch zeitliche Verfügung der Sportbahnen vorhanden sind.

Unterstützende Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen und sich nicht im Sinne des § 3 sportlich betätigen wollen.

Ehrenmitglieder können jene Personen werden, die sich in aussergewöhnlicher Weise durch finanzielle Unterstützung oder erbrachte Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Beschlüssen der Generalversammlung zu fügen.

Jedes ausübende (wirkliche) Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Recht, in den Generalversammlungen Anträge zu stellen. Es besitzt das Stimmrecht bei Abstimmungen und das Recht zur Einsichtnahme in die Kassengebarung der Vereines.

## § 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Ausschluss kann durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn:

Das Mitglied seinen Mitgliedsbeitragszahlungen auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt

Das Mitglied auch nach mehrmaliger Aufforderung unentschuldigt den Trainingseinheiten, Wettkämpfen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen fernbleibt

Das Mitglied gegen die Vereinsstatuten verstösst, bzw. durch sein Benehmen die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.

Freiwillig ausgetretene Mitglieder und solche die ausgeschlossen wurden, verlieren das Recht auf Ersatz ihrer, an den Klub bezahlten Beiträge.

## § 7 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus nachfolgenden Funktionären

- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Kassier
- Kassierstellvertreter
- Schriftführer
- Schriftführerstellvertreter
- Sportkapitänen
- Sportkapitänstellvertreter

Die Anzahl der Sportkapitäne richtet sich nach den sportlichen Anforderungen. Die Mitglieder der Kontrolle, sowie der Verbandsdelegierte gehören nicht dem Vereinsvorstand an.

Der Vereinsvorstand fasst die Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt in den Generalversammlungen. Die Anzahl der Funktionsperioden eines Vorstandsmitgliedes ist nicht beschränkt. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Funktionsperiode ausscheiden, kann der übrige Vereinsvorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zum Ende der Funktionsperiode in diese Funktion kooptieren.

## § 8 Aufgaben der Funktionäre

Der Obmann vertritt den Verein nach aussen und nach innen. Im Verhinderungsfalle werden seine Aufgaben an den Stellvertreter übertragen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, unterzeichnet alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke unter Gegenzeichnung des Schriftführers. Der Obmann beraumt alle Sitzungen ein und führt deren Vorsitz. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und für die Bekanntmachung aller Beschlüsse des Vereinsvorstandes.

Der Kassier verwaltet das Barvermögen des Vereines. Er hat die Aufgabe, die Mitgliedsbeiträge zu kassieren und über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Er ist verpflichtet, in den Generalversammlungen, sowie auf Wunsch des übrigen Vorstandes darüber zu berichten.

Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Vereinschriftverkehrs, die Abfertigung aller Schriftstücke und die Protokollführung bei Versammlungen.

Die Sportkapitäne sind für die sportliche Abwicklung verantwortlich. Dazu gehören die Abhaltung der regelmässigen Trainingseinheiten, die Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, sowie Berichterstattung über erzielte Ergebnisse.

Die Mitglieder der Kontrolle haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Kassengebarung des Vereines zu kontrollieren und in den Generalversammlungen bzw. auf Wunsch des Vorstandes darüber zu berichten.

Der Verbandsdelegierte stellt das Bindeglied zwischen dem Verein und dem zuständigen Landesverband dar. Er vertritt in Absprache mit dem Obmann den Verein im Landesverband und wickelt alle administrativen Angelegenheiten des Vereines im Landesverband ab.

## § 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Wünscht mindestens ein Zehntel der Mitglieder ausserhalb dieser Zeitspanne eine Generalversammlung, so ist der Vereinsvorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

- Die Wahl des Vereinsvorstandes incl. Kontrolle und Verbandsdelegierten
- Die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit in Form von Berichten des Obmannes, des Kassiers und der Sportkapitäne
- Die Genehmigung der einzelnen Berichte und die Entlastung des Kassiers, bzw. des gesamten Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereines

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der ausübenden Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Generalversammlung nach Ablauf einer weiteren halben Stunde, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Vereinsauflösung bzw. der Statutenänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Vereinsauflösung bzw. zur Änderung der Vereinsstatuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Unterstützende oder Ehrenmitglieder können der Generalversammlung beiwohnen und sich an den Debatten beteiligen. Sie können jedoch keine Anträge einbringen und haben auch kein Stimmrecht.

## **§ 10 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines wird das vorhandene Vereinsvermögen sozialen Zwecken zugeführt. Eine letzte einzuberufende Generalversammlung bestimmt über die Empfängerorganisation.

Wien, im Februar 2014